



# Amtliche Bekanntmachung

---

2009

Ausgegeben Karlsruhe, den 10. September 2009

Nr. 79

## **I n h a l t**

**Seite**

**Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und  
Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH)  
für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen**

**514**

## **Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen**

**vom 24. Juli 2009**

Aufgrund von § 34 Abs. 1, Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 hat die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen der Universität Karlsruhe (TH) am 24. Juli 2009 die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen vom 12. April 2002 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 10 vom 25. April 2002), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 29. März 2005 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 21 vom 25. Mai 2005), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. September 2009 erteilt.

### **Artikel 1**

1. In § 10 Abs. 1, Satz 1 wird das Wort „unverzüglich“ gestrichen und durch „in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 3, Satz 3 wird die Verweisung auf Satz 2 des § 13 Abs. 5 gestrichen und nur auf § 13 Abs. 5 verwiesen.

§ 10 Abs. 3 lautet wie folgt:

„Im Grundfachstudium und Vertiefungsstudium hat der Prüfling die Möglichkeit, nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer schriftlichen Fach- bzw. Kursprüfung gemäß § 9 Abs. 3 in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Zusatzprüfung nach § 9 Abs. 4 abzulegen. Die Prüfungsdauer errechnet sich aus der Äquivalenz von in der Regel 60 Minuten schriftlicher Prüfung zu 15 Minuten mündlicher Prüfung. Die Fach- bzw. Kursnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Note der schriftlichen Prüfung und derjenigen für die mündliche Zusatzprüfung gemäß § 13 Abs. 5. Bei einer schriftlichen Wiederholungsprüfung wird die Zusatzprüfung als mündliche Wiederholungsprüfung nach § 14 Abs. 3 gewertet.“

3. § 13 Abs. 5, Satz 4 und 5 werden ergänzt. § 13 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„Die Fachnote einer Fachprüfung gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 1 ergibt sich aus der Mittelbildung von Kursnoten. Hierbei ist jeder Kursprüfung ein Gewicht zugeordnet, das sich in der Regel aus der Kursdauer in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt. Die Fachnote entsteht aus der gemittelten Note durch Abschneiden nach der ersten Dezimalstelle und anschließender Rundung auf eine Note nach § 13 Abs. 2. Bei gleichem Abstand ist auf die nächstbessere Notenstufe zu runden. Bei einem Wert von 4,1 oder schlechter lautet die Fachnote „nicht ausreichend“.“

4. In § 14 Abs. 3, Satz 3 wird die Verweisung auf Satz 2 des § 13 Abs. 5 gestrichen und nur auf § 13 Abs. 5 verwiesen.

§ 14 Abs. 3, Satz 3 lautet wie folgt:

„Bei der Wiederholung einer schriftlichen Fachprüfung gemäß § 9 Abs. 3 kann die Entscheidung „nicht ausreichend“ nur erfolgen, wenn darüber hinaus die Gelegenheit zu einer mündlichen Prüfung nach § 9 Abs. 4 gegeben war. Die Prüfungsdauer ergibt sich in der Regel aus der Äquivalenz von 60 Minuten schriftlicher Prüfung zu 15 Minuten mündlicher Prüfung. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Note der schriftlichen Prüfung und derjenigen für die mündliche Prüfung gemäß § 13 Abs. 5.“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft.

Karlsruhe, den 10. September 2009

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler  
(Rektor)*